Berufsverband für
Anthroposophische Kunsttherapie e.V.

Richtlinie
zur Aufnahme
Ordentlicher Mitglieder

Stand: 29.10.2026

Am Weendelsgraben 9

37077 Göttingen

Telefon: 02330 – 60 66 73

berufsverband@anthroposophische-kunsttherapie.de

Inhalt

Meilensteine der Qualitätssicherung des BVAKT 3
Präambel 4
1. Als Studium in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® wird anerkannt: 4
2. Zugangsvoraussetzungen zum Studium: 5
3. Studien-- und Prüfungsordnung 5
Erster Abschnitt Studium 5
§ 1 Ziel und Gliederung 5
§ 2 Der theoretische Teil des Studiums 6
§ 3 Der praktische Teil des Studiums 6
§ 4 Der berufspraktische Teil des Studiums 7
§ 5 Selbsterfahrung 8
§ 6 Unterbrechung des Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen 8
Zweiter Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen 9
§ 7 Zulassung zur Prüfung 9
§ 8 Prüfung 10
§ 9 Prüfungskommission 11
§ 10 Bestehen und Wiederholung der Prüfung 11
§ 11 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 11
Dritter Abschnitt Prüfungsbestimmungen 12
§ 13 Art und Umfang der Prüfung 12
§ 14 Bindung der Prüfungsordnung, Einsicht in die Prüfungsunterlagen 13
§ 15 Beschwerdeausschuss 13
Vierter Abschnitt Schlussvorschriften 14
Anlage 1 15
1. Fachspezifische Anamnese und Diagnostik 15
2. Planung und Konzeption 15
3. Umsetzung 15

Meilensteine der Qualitätssicherung des BVAKT

1991-1994	Mitwirkung bei der Entwicklung fachgebietsübergreifender Ausbildungsstandards der Europäischen Akademie für Anthroposophische Kunsttherapien
1993	Forschungsprojekt zur Dokumentation kunsttherapeutischer Verläufe
1993 - 2011	Mentorierte berufspraktische Erfahrungszeit mit abschließendem Nachweis der Qualifikation durch zwei Falldokumentationen und der Beurteilung der praktischen Tätigkeit durch kunsttherapeutische und ärztliche Mentorinnen/Mentoren
1996	Beschreibung des fachgebietsübergreifenden Ausbildungsberufsbilds
1998	Berufsordnung Anthroposophischer Kunsttherapeutinnen und Anthroposophischer Kunsttherapeuten im BVAKT
2003	Behandlungsleitlinie für Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®
2003	Einrichtung der Erlaubnis zur Führung der vereins- und namensrechtlich geschützten Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) als förmlicher Qualifikationsnachweis im Sinne des §124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V
2004	Definition und Registrierung der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® mit den Fachgebieten Malerei, Plastik, Musik und Sprachgestaltung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wortmarke
1997 – 2005	Anthroposophic Medicine Outcomes Study zum Nachweis von Nutzen und Wirtschaftlichkeit der Anthroposophischen Kunsttherapie
2004	Kompetenzorientiertes Berufsbild in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Verband für Anthroposophische Kunsttherapie
2006	Kassenzulassung für Anthroposophische Kunsttherapeutinnen (BVAKT)/Anthroposophische Kunsttherapeuten (BVAKT) im Rahmenvertrag zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin nach § 140a SGB V
2007	Fortbildungsordnung analog zur Anlage 4 der Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 125 Abs. 1 SGB V
2008	Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT mit der ersten ausbildungs- und fachgebietsübergreifenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung
2017	Revision des Leitfadens zur Falldokumentation nach Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens
2018	Beschreibung berufsqualifizierender Kernkompetenzen in Anthroposophischen Kunsttherapien zur Abbildung in den WHO-Benchmarks for training in anthroposophic medicine nach Tätigkeitsmerkmalen der International Standard Classification of Occupations 2008 (ISCO-08) und der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit der International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations (iARTe) und dem Schweizer Verband für anthroposophische Kunsttherapie (SVAKT)
2022	Berücksichtigung kompetenzorientierter Beschreibungen von Learning-Outcomes entsprechend Niveau DQR- 6 / Bachelor und Aufnahme von Selbststudienzeiten in theoretischen, praktischen und

	berufspraktischen Ausbildungsanteilen in die Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder
2022	Postgraduierte Zertifizierung bei Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT
2022	Aktualisierung der Fortbildungsordnung
2026	Aktualisierung des Berufsbilds Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) nach internationalen Kriterien der WHO-Benchmarks für die Ausbildung in Anthroposophischen Kunsttherapien mit Kompetenzbeschreibungen auf Niveau 6 des DQR und Tätigkeitsbeschreibungen nach der KldB 2010 für den nationalen Arbeitsmarkt
2026	Anpassung der Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT an die Weiterentwicklungen von Berufsbild und Ausbildungslandschaft

Präambel

Im November 1992 verabschiedete die Mitgliederversammlung des BVAKT die erste Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder. In Kraft gesetzt wurde diese mit der Satzung und Richtlinienerläuterung vom 24. März 1993. Sie bildete die Basis zum Aufbau einer professionellen Qualitätssicherung. Ausgebildet wird in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®. Diese umfasst die kunstspezifischen Fachgebiete Malerei, Musik, Plastik und Sprachgestaltung mit jeweils methoden- und fachspezifischen Ausbildungsvertiefungen.

1. Als Studium in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® wird anerkannt:

1. Ein mindestens achtsemestriges Voll- oder Teilzeitstudium gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ausbildungen in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®, wenn die Antragsteller:in

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

2. Eine nach Inhalt, Umfang, Dauer und Prüfung gleichwertige Qualifikation in einem Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®, wenn die Antragstellerin

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

3. Einen Antrag auf Überprüfung nach Inhalt, Umfang, Dauer und Prüfung gleichwertige Qualifikation in einem Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® nach der Richtlinie 2016 zur Aufnahme als Ordentliches Mitglied in den BVAKT gestellt hat, wenn die Antragsteller:in

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs
- ergibt und nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

2. Zugangsvoraussetzungen zum Studium:

1. Hochschulreife oder Fachoberschulreife und eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen, gestalterischen, sozialpädagogischen oder pädagogischen Beruf oder
2. Nachweis einer nach dem DQR für Lebenslanges Lernen gleichwertigen Zugangsqualifikation
3. ein vierwöchiges Sozial-Praktikum (bei Müttern oder Vätern, die vorrangig die Betreuung ihrer Kinder übernommen haben, kann auf den Nachweis einer sozialen Tätigkeit verzichtet werden) oder eine Ausbildung in einem sozialen Beruf
4. Nachweis der persönlichen, künstlerischen und gesundheitlichen Eignung.

3. Studien-- und Prüfungsordnung

Erster Abschnitt Studium

§ 1 Ziel und Gliederung

(1) Das Studium nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage von Studienplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von umfassenden medizinischen, menschenkundlichen und weiteren berufsrelevanten Kenntnissen sowie auf einem vertieften Studium im jeweiligen Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®. Es ist auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in der fachspezifischen Diagnostik, Therapie, Rehabilitation bzw. Prävention von Störungen mit Krankheitswert und Leiden, bei denen Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® indiziert ist, auf Grundlage ärztlicher Verordnung eigen- und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel). Dabei sind die ärztlich erhobenen Befunde nach den ganzheitlich-menschenkundlichen und ethischen Grundlagen der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® zu berücksichtigen.

Vermittelt werden weiterhin grundlegende personale, künstlerische sowie fachlich-methodische, sozialkünstlerische umsetzungsorientierte Verfahren und Methoden der Anthroposophischen Kunsttherapie sowie Kompetenzen, die für eine eigenständige künstlerisch-therapeutische Versorgung von Patient:innen

aller Altersstufen unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, der konkreten Lebenssituation, des sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrunds, der sexuellen Orientierung, der Lebensphase der zu behandelnden Patient:innen sowie der Unterstützung deren Rechte auf Selbstbestimmung und Selbständigkeit erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere die Befähigung zu den in den in Anlage 1 beschrieben Kompetenzen.

(3) Das Studium dauert berufsbegleitend und in Vollzeitform mindestens acht Semester. Es umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen einen Workload von mindestens 180 ECTS /4.500 akademische Stunden zu 45 Minuten. Es besteht aus einem theoretischen Teil (§ 2), einem praktischen Teil (§ 3) sowie einem berufspraktischen Teil (§ 4) mit Krankenbehandlungen unter Begleitung und Supervision (§ 4) sowie einer in den Teil des praktischen Studiums/den praktischen Teil der Ausbildung integrierten Selbsterfahrung (§ 5), die die Studierenden zur Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns befähigt. Es schließt mit Bestehen der verbandsinternen Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 ist vor der Ausbildungskommission des BVAKT nachzuweisen.

§ 2 Der theoretische Teil des Studiums

(1) Der theoretische Teil des Studiums nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 1.500 Stunden. Er erstreckt sich u.a. auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen für die fachgebietsspezifische kunsttherapeutische Tätigkeit entsprechend der Anlage 1 dieser Richtline. Er findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Verteilung der Lehre auf Präsenzzeiten und Selbststudienzeiten obliegt der Hochschule bzw. der Ausbildungsstätte.

(2) In den Lehrveranstaltungen sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel des in der Anlage 1 beschriebenen Learning-Outcomes mit den Studierenden vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere phänomenologische, medizinische, menschenkundliche, konstitutionelle, pathologische und salutogenetische, auf den therapeutischen Einsatz der jeweiligen künstlerischen Mittel und Prozesse sowie auf die Triade Patient-Werk-Therapeut:in bezogene Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Lehrveranstaltungen hat ferner die Vorstellung der praktischen therapeutischen Arbeit mit Patient:innen zu erfolgen.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen therapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patient:innen zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 3 Der praktische Teil des Studiums

Der praktische Teil des Studiums nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst das fachbereichsspezifische Studium zur Ausbildung der Kompetenzen nach der Anlage 1 im jeweiligen Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®. Er dient dem Erwerb und der Vertiefung von fundierten theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für

die Behandlung von Patient:innen sowie für die Gesundheitsförderung im soziokulturellen Kontext. Er beinhaltet insbesondere Selbsterfahrung der jeweiligen künstlerisch-gestalterischen Mittel, Techniken und Prozesse, deren Indikationen und Einsatz als künstlerisch-therapeutische Mittel mit unterschiedlichen Verfahren für die Einzeltherapie und in Gruppen, Gesprächsführung sowie die Selbsterfahrung nach § 5 . Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.500 Stunden.

§ 4 Der berufspraktische Teil des Studiums

(1) Der berufspraktische Teil des Studiums nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient der Umsetzung und Vertiefung der im theoretischen und praktischen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in praktischen Erfahrungen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert bzw. in der Gesundheitsförderung im soziokulturellen Kontext. Er soll im klinisch - stationären, heilpädagogischen und sozial-künstlerischen sowie im ambulanten Bereich abgeleistet werden. Er steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht von durch die Studiengangsleitung als Praxisanleiter:in anerkannten bzw. bei Einzelfallzulassung nach § 6 durch die vom BVAKT bzw. der Hochschule / Ausbildungseinrichtung anerkannten kunsttherapeutischen Supervisor:innen bzw. Begleitpersonen. Inhalte sind entsprechend des in der Anlage 1 beschriebenen Learning-Outcomes die fachbereichsspezifische Diagnostik, Entwicklung und Abstimmung eines Therapieplans mit der verordnenden Ärztin/dem verordnenden Arzt oder im multiprofessionellen Team, die Vorbereitung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation der Behandlung nach der Leitlinie des BVAKT sowie die Planung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen. Anzurechnen sind Vor- und Nachbereitung im Verhältnis 1:1.

(2) Nachzuweisen sind mindestens 30 Supervisionsstunden zu 45 Minuten, von denen mindestens 20 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Anzurechnen sind Vor- und Nachbereitungszeiten im Verhältnis 1:1.

(3) Die Supervisionsstunden sind auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal acht Teilnehmer:innen bestehen.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind:

a. Qualifikation als Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT) bzw.
b. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im entsprechenden Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie in der Krankenbehandlung nach Abschluss des Studiums / der Ausbildung oder
c. Qualifikation als Supervisor:in für soziale Berufe und
d. die persönliche Eignung.

(4) Die Anerkennung als Supervisor:in wird von der Hochschule/Ausbildungsstätte bzw. von der jeweils qualifizierenden Gesellschaft für Supervision erteilt.

(5) Während des berufspraktischen Teils des Studiums in einer Einrichtung sind die Studierenden über einen längeren Zeitraum aktiv an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 12 Patient:innen über einen Gesamtumfang von 120 Behandlungseinheiten sowie an 10 Gruppensitzungen zu beteiligen. Die Studierende/der Studierende hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Erkrankungen zu erwerben. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen, unter Angabe der Diagnose nach ICD 10 mit Umfang und Dauer in einer Leistungsstatistik zu dokumentieren.

(6) Die Auswahl der Behandlungsfälle hat zu gewährleisten, dass die Studierenden über das Spektrum von

Störungen mit Krankheitswert, bei denen Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(7) Während des berufspraktischen Teils des Studiums haben die Studierenden mindestens eine anonymisierte schriftliche Falldarstellung nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT über eine eigene Patientenbehandlung zu erstellen und drei Berichte nach dem Kurzberichtsbogen ‚standardis' des BVAKT zum Nachweis über die professionelle Fähigkeit in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Fachpersonen im Rahmen der Anthroposophischen Medizin zu kommunizieren. Die Falldarstellung und die Kurzberichte sind von der Prüfungskommission des BVAKT zu beurteilen.

§ 5 Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem Fachgebiet, das Gegenstand der fachspezifischen praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 ist, und umfasst mindestens 100 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion bzw. Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das künstlerisch-therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamen Aspekten des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf. Lehr- und Lernmethoden sind u.a. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Gruppengespräche, Werkbetrachtungen, Rollenspiele, Prozessdokumentation, Formen des Selbstlernens, Einzelarbeit, Selbststudium, Journaling/Exzerpt, Buch-/Textarbeit.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Hochschule oder Ausbildungsstätte bzw. für die Einzelfallzulassung nach § 6 vom BVAKT nach § 4 Abs. 3 oder 4 anerkannten Selbsterfahrungsleiter:innen bzw. Supervisori:nnen statt. Zu diesen hat der/die Studierende keine verwandtschaftlichen Beziehungen und sie/er steht nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten zu ihnen.

§ 6 Unterbrechung des Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf die Dauer des Studiums werden angerechnet

1. eine vorlesungsfreie Zeit von bis zu zehn Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft.

(2) Durch Anrechnung von bereits in einem anderen Studium oder einer anderen Ausbildung erbrachten Leistungen kann die Dauer des Studiums verkürzt werden. Wird das Studium gemäß § 6 Abs.1 RizAOM verkürzt oder im Sinne des Lebenslangen Lernens eine Verkürzung angestrebt, hat die Antragsteller:in sich einer weiteren Ausbildungsmaßnahme zu unterziehen, die die erforderlichen, sich auf die Defizite seines/ihres Studiums im Vergleich zu dem in den §§ 2 bis 5 geregelten Studium erstreckenden Inhalte vermittelt und sicherstellt, dass das Studienziel nach § 1 Abs. 2 erreicht werden kann. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der Studien-/Ausbildungsleitung bzw. der Ausbildungskommission des BVAKT festgelegt. Sie legt ferner die nachzuholende Gesamtstundenzahl fest:

1. des theoretischen Teils des Studiums nach § 2
2. des praktischen Teils des Studiums nach § 3
3. des berufspraktischen Teils des Studiums nach § 4
4. der Selbsterfahrung nach § 5.

Als Beurteilungsgrundlage dienen die zur Umsetzung der unter den §§ 2 bis 5 genannten Inhalte und Umfänge sowie die zur Erfüllung des Learnig-Outcomes nach Anlage 1 erforderlichen Inhalte. Das weitere Studium schließt mit der Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Mit Zulassung und Bestehen der Prüfung belegt die Kandidat:in, dass sie/er das nach der RizAOM erforderliche Studium durchlaufen hat und zur eigenverantwortlichen Durchführung der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® geeignet ist. Gegenstand der Prüfung sind die in § 1 und der Anlage 1 als Learning-Outcome differenziert genannten Ziele.

(2) Bei Prüfungen durch die Ausbildungskommission des BVAKT entscheidet diese auf Antrag der Prüfungskandidat:in über die Zulassung zur Prüfung und im Benehmen mit der Prüfungskommission über die Prüfungstermine.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- Nachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Bescheinigungen über die berufspraktischen Anteile des Studiums (inkl. Leistungsstatistik und Stundennachweise)
- Beurteilungen der berufspraktischen Anteile des Studiums durch die Supervisor:innen
- Vorlage von einer Falldokumentation nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT und drei auf dem BVAKT-Formular ‚standardis' ausgeführten Kurzberichten zu jeweils unterschiedlichen Diagnosen nach ICD10, die von der Prüfungskommission als Prüfungsfall angenommen wurden
- Bestätigungen der Selbsterfahrungsstunden durch die begleitenden Lehrpersonen/ Supervisor:innen.

(3) Die vorgenannten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Über die Zulassung zur Prüfung und den Prüfungstermin wird erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen entschieden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in dieser RizAOM vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder begründete, in einem Gespräch nicht auszuräumende Bedenken gegen die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung der Kandidat:in bestehen.

(5) Die Nichtzulassungsentscheidung ist von der Ausbildungskommission des BVAKT schriftlich zu begründen. Soweit die der Zulassung entgegenstehenden Hinderungsgründe ausräumbar sind, spezifiziert der Nichtzulassungsbescheid die Bedingungen, unter denen die Zulassung zur Prüfung erneut beantragt werden kann. Gegen die

Ablehnung kann die Kandidat:in binnen eines Monates nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der vorgenannten Frist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

(6) Die Zulassung zur Prüfung soll dem/der Kandidat:in spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Die besonderen Belange behinderter Prüfungskandidat:innen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 8 Prüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende die für die Berufspraxis erforderlichen Kompetenzen des in § 1 definierten Studienziels erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um die

- Entwicklung künstlerisch-therapeutischer Gestaltungs- und Handlungskompetenz
- Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses
- Befähigung zu anthroposophisch-medizinischer fundierter Diagnostik, Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Behandlungen mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®.

Die Prüfung wird durch den BVAKT in Form der Beurteilung von einer Falldokumentation nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT eines Behandlungsverlaufs von mindestens 10 Sitzungen und drei auf dem BVAKT-Formular ‚standardis' vollständig ausgeführten Kurzberichten zu jeweils unterschiedlichen Diagnosen nach ICD10 durchgeführt. Die Kandidat:in legt die Prüfung vor der fachgebietsspezifisch zuständigen Prüfungskommission ab.

Ergebnis der Prüfung und Prüfungsbeschluss

(1) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben gleiches Prüfrecht und im Hinblick auf die Bewertung gleiches Stimmrecht.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt als Ergebnis der Einzelvoten die Gesamtbewertung fest. Gegebenenfalls sind die Einzelbewertungen zu addieren, durch die Anzahl der Einzelbewertungen zu teilen und das Ergebnis bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Über das Bestehen der Prüfung oder deren Nichtbestehen fasst die Prüfungskommission einen Beschluss. Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidat:in unmittelbar nach Abschluss der Beratung der Kommission das Beschlussergebnis mit.

(5) Gegen den Beschluss der Prüfungskommission kann innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden.

(6) Über den Widerspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss endgültig.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission nach § 8 besteht aus folgenden Mitgliedern:

- jeweils zwei Mitglieder des Fachbereichs der zu prüfenden Kandidat:in mit einer Qualifikation als Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT) bzw. Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT)
- einer/eines Vorsitzenden mit der Qualifikation als Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT) bzw. Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT).

Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat eine oder mehrere Stellvertreter:innen. Die Supervisor:in der Kandidat:in darf der Prüfungskommission nicht angehören. Weder interne noch externe Supervisor:innen der Prüfungskandidat:in können Mitglied des für ihre Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses sein.

§ 10 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in § 8 Abs. 1 vorgeschrieben Prüfung bestanden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird das Zertifikat „Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) unter Nennung des Fachbereichs der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® vergeben, in der die Prüfung abgelegt worden ist. Über das Nichtbestehen erhält die Kandidat:in vom BVAKT eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

(3) Bei Nichtbestehen wird der Kandidatin die einmalige Gelegenheit gegeben, die Prüfung innerhalb der nächsten sechs Monate zu wiederholen. Bereits anerkannte Leistungen werden vom Nichtbestehen der Prüfung nicht berührt.

(4) Über eine Verlängerung der in Absatz (3) genannten Frist entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

(5) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Hat die Kandida:tin die Prüfung zu wiederholen, so wird sie zur Wiederholungsprüfung nur geladen, wenn sie an einer weiteren Ausbildungsmaßnahme teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom BVAKT bestimmt werden. Dem Antrag der Kandidat:in auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist ein Nachweis über die weitere Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 11 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierende ohne triftigen Grund

a. zu einem für sie bindenden Prüfungstermin ihre Falldokumentationen nicht vorgelegt hat,
b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der Vorsitzenden der Prüfungskommission getroffen und aktenkundig gemacht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

(3) Versucht die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Mitglied der Prüfungskommission getroffen. Sie ist von diesem bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu dokumentieren.
(4) In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.
(5) Vor der Entscheidung der Prüfungskommission ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Dritter Abschnitt Prüfungsbestimmungen

§ 13 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Falldokumentation eines Behandlungsverlaufs von mindestens 10 Sitzungen und drei vollständigen Kurzdokumentationen ‚standardis‘ zu Behandlungen von drei Patient:innen mit unterschiedlichen Diagnosen nach ICD 10. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Learning-Outcomes soweit diese nach den Anforderungen des Dokumentationsleifadens des BVAKT darstellbar sind. Die Falldokumentation und die Kurzberichte werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander beurteilt und benotet. Die Koordination der Beurteilungen obliegt der Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Die Falldokumentationen und Kurzberichte werden nach dem 100-Punkte-Schlüssel analog zum DQR 6 benotet.

Ergebnisse nach dem 100-Punkte-Schlüssel analog DQR 6 mit Zensuren- und Notenspiegel

Zensur	Note	Punkte	Ergebnis
sehr gut	1 + 1 1-	100 - 92	bestanden
gut	2+ 2 2-	91 - 81	bestanden
befriedigend	3+ 3 3-	80 - 67	bestanden
ausreichend	4+ 4 4-	66 -50	bestanden

mangelhaft	5+ 5 5-	49 - 30	nicht bestanden
ungenügend	6	29 -0	nicht bestanden

Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt und der Prüfungskandidat:in mitgeteilt.

§ 14 Bindung der Prüfungsordnung, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Mit Zulassung zur Prüfung erkennt die Prüfungskandidat:in die Prüfungsordnung und die Prüfungskommission verbindlich an.

(2) Auf Antrag ist der Prüfungskandidat:in Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Ergebnisbekanntgabe zu stellen. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15 Beschwerdeausschuss

(1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

(2) Der Beschwerdeausschuss hat drei Mitglieder, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind berufserfahrene Ordentliche Mitglieder des BVAKT aus dem Fachbereich der Prüfungskandidat:in.

(3) Vorsitzende/Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist ein Mitglied des jeweiligen Geschäftsführenden Vorstands des Berufsverbands für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT). Im Falle ihrer/seiner Verhinderung führt den Vorsitz ein anderes, vom Geschäftsführenden Vorstand des BVAKT bestimmtes Mitglied des Erweiterten Vorstands. Eine Beisitzer:in wird von der Widerspruchsführer:in selbst benannt.

(4) Die Widerspruchsentscheidung stützt sich auf die Prüfungsunterlagen, die Dokumentation der Prüfung und die schriftlich begründete Entscheidung des Prüfungsausschusses. Die Widerspruchsführer:in ist persönlich zu hören.

(5) Die Widerspruchsführer:in ist berechtigt, sich im Verfahren der Hilfe eines Beistandes zu bedienen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsakte zu geben. Eine Kostenerstattung für Beistandsleistungen im Widerspruchsverfahren, wie auch der Ersatz von Aufwendungen der Widerspruchsführer:in sind ausgeschlossen.

(6) Die Entscheidung des Widerspruchsausschusses ergeht einmütig. Sie wird der Widerspruchsführer:in nach der Beratung bekannt gegeben und begründet. Auf Verlangen erteilt der Beschwerdeausschuss eine schriftliche Begründung.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt im Zusammenhang mit § 5 der Satzung des BVAKT am 29.10.2026 Kraft.

Schlussformel:

Die Mitgliederversammlung des BVAKT hat am 29.10.2026zugestimmt.

Anlage 1

Das Studium in Anthroposophischer Kunsttherapie soll im praktisch-künstlerischen Teil und in der Selbsterfahrung dazu befähigen, die fachgebietsspezifischen künstlerischen Mittel und Prozesse professionell zu beherrschen und in ihrer Wirkung auf die verschiedenen Ebenen des Bewusstseins sowie des seelischen und des leiblichen Erlebens aus der Selbsterfahrung einzuschätzen und diese zur Reflexion bzw. Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das künstlerische und therapeutische Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und der persönlichen Entwicklung einzusetzen sowie die Abläufe künstlerischer Gestaltung und schöpferischen Handelns zu beschreiben, anzuleiten und zu reflektieren.

In der Zusammenführung der theoretischen, praktischen und berufspraktischen Anteile befähigt das Studium in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)® zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von künstlerisch-therapeutischen Prozessen. Die im Studium erworbenen Handlungskompetenzen beziehen sich insbesondere auf die Durchführung folgender Aufgaben und Tätigkeiten:

1. Fachspezifische Anamnese und Diagnostik

Auf Grundlage ärztlicher Diagnostik nach ICD 10, biografischer Anamnese, der Krankengesichte sowie eigener phänomenologischer Wahrnehmung der Patient:in und ihrer bildnerischen Erstarbeiten (bzw. ihrer sprachgestaltenden oder musikalischen Eingangsäußerungen) unter Berücksichtigung aktueller Beschwerden und Ressourcen eine Eingangsdiagnose nach Kriterien der anthroposophisch-medizinischen Systematik erheben und hinsichtlich versorgungsrelevanter Probleme und Ressourcen in einer fachspezifischen Diagnose zusammenfassen.

2. Planung und Konzeption

Aus der Zusammenschau der erhobenen fachspezifischen Diagnostik den individuellen Therapiebedarf definieren und im Dialog mit dem verordnenden Arzt bzw. dem interdisziplinären Team das Therapieziel sowie das Setting, die Frequenz, den Umfang und die Dauer der Behandlung unter Einbeziehung der Intentionen, Präferenzen, Ressourcen, Defizite und Belastbarkeit der Patient: in formulieren.

3. Umsetzung

Mit der Patient:in bzw. ihren vertretungsberechtigten An- oder Zugehörigen eine Therapievereinbarung treffen. Dazu über die Art der Therapie, mögliche Nebenwirkungen, das Therapieziel sowie die Erfordernis ihrer aktiven Mitwirkung informieren und die Art der Kostenübernahme beschließen .
Eine therapeutische Beziehung zu Einzelnen und/oder in Gruppen aufbauen und im Verlauf adäquat gestalten. Die Interventionen dem Therapieplan entsprechend vorbereiten und unter Berücksichtigung relevanter Kontextfaktoren verantwortlich durchführen. Dabei den individuell-schöpferischen Ausdruck der Patient:in unterstützen.

1. Dokumentation und Evaluation

Den Therapieverlauf unter Berücksichtigung der Triade Patient:in-Werk-Therapeut:in dokumentieren und in Bezug auf die Zielerreichung oder Anpassung des Therapieziels bzw. gegebenenfalls zur Weiterführung in einem anderen Setting reflektieren. Verfassen detaillierter Therapieberichte.

2. Professionalität

Zur Entwicklung effektiver, multidisziplinärer, berufsgruppen- und methodenübergreifender Lösungen in patientenorientierter Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Fachpersonen die eigene Sicht- und Handlungsweise verständlich kommunizieren. Im Kontakt mit Patient:innen bzw. deren vertretungsberechtigten An- und Zugehörigen die fachgebietsspezifische Diagnose und den vorgesehenen Therapieablauf allgemeinverständlich beschreiben und vereinbaren .

Zur Reflexion des eigenen künstlerisch-therapeutischen Erlebens und Handelns Supervision im Hinblick auf die kontinuierliche Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation und der Weiterentwicklung von Therapieprozessen sowie der Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien bedarfsgerecht einsetzen.

Darüber hinaus sollen die Studierenden über fundierte Kenntnisse und praktische Fähigkeiten für die gesundheitsfördernde Arbeit im soziokulturellen Kontext von Kunst und Gesundheit sowie in notfallpädagogischen Einsätzen verfügen.